

Niccolò Raselli
Ziegelhüttenstrasse 17
6060 Sarnen

041 660 22 37
079 467 16 11
niccolo.raselli@bluewin.ch

Einschreiben
Schweizerisches Bundesgericht
Avenue du Tribunal-Fédéral 29
1005 Lausanne

Sarnen, 24. Mai 2021

Niccolò Raselli,

Beschwerdeführer,

betreffend

Abstimmung vom 13. Juni 2021 über das Bundesgesetz über polizeiliche
Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)

Der Unterzeichnete erhebt Abstimmungsbeschwerde und stellt folgende

Anträge:

1. Die Beschwerde sei gutzuheissen.
2. Die Abstimmung vom 13. Juni 2021 betreffend das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) sei zu verschieben; das bereits eröffnete Abstimmungsverfahren sei unverzüglich abubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.

Begründung:

I. Formelles

1. Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde Sarnen OW und ist daselbst stimmberechtigt und damit zur Beschwerde legitimiert.

2. Nach Art. 77 Abs. 1 BPR (SR 161.1) kann gegen Unregelmässigkeiten bei eidgenössischen Abstimmungen Abstimmungsbeschwerde bei der Kantonsregierung erhoben werden. Daran ändert nach der Rechtsprechung nichts, dass es um Unregelmässigkeiten geht, welche nicht dem Kanton, sondern einer Behörde des Bundes angelastet werden, wie das bei Falschinformationen im Vorfeld der Abstimmung der Fall ist. Aus diesem Grund wurde die Beschwerde am 22. Mai auch bei der kantonalen Regierung eingereicht:

Beweis: Beschwerde vom 22. Mai 2021

3. An dieser Praxis sollte nicht festgehalten werden. Darum reicht der Beschwerdeführer die Beschwerde auch beim Bundesgericht ein. Das wird wie folgt begründet:

3.1 In BGE 137 II 177 wird erwogen, dass auf die Wahrung des Instanzenzugs gemäss Art. 77 Abs. 1 lit. b BPR nicht verzichtet werden kann und infolgedessen auf eine direkt beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde gestützt auf Art. 88 Abs. 1 lit. b BGG grundsätzlich nicht eingetreten werden kann. Es erscheine im Hinblick auf die Ausführungen in BGE 136 II 132 E. 2.5.2 und 2.5.3 S. 140 f. zwar verständlich, dass der Beschwerdeführer seine Stimmrechtsbeschwerde direkt beim Bundesgericht einreichte, weshalb diese trotzdem gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben ausnahmsweise materiell zu beurteilen sei. Nach der Publikation dieser Entscheidung dürfte der Grundsatz von Treu und Glauben dem Nichteintreten auf eine direkt beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde nicht mehr entgegenstehen.

3.2 Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, dass Unregelmässigkeiten im Vorfeld einer Abstimmung wirksam gerügt werden können und im Falle der Begründetheit der Beschwerde die Abstimmung ausgesetzt wird. Die Regelung von Art. 77 Abs. 1 lit. b BPR, dass solche Beschwerden bei der Kantonsregierung einzureichen sind, dürfte jedoch häufig, wenn nicht regelmässig verunmöglichen, dass sich das Bundesgericht überhaupt rechtzeitig mit der Beschwerde befassen kann. Werden die zu beanstandenden Abstimmungsunterlagen wie vorliegend spät versandt - dem Unterzeichneten gingen sie am 20. Mai zu -, dürfte kaum genügend Zeit zur Verfügung stehen, damit das Bundesgericht rechtzeitig handeln kann. Unter Berücksichtigung, dass heute (Pfungstmontag) die staatlichen Büros geschlossen sind, wird die Beschwerde frühestens am 25. Mai beim Regierungsrat OW eintreffen. Die nächstfolgende Regierungsratssitzung wird am 1. Juni stattfinden. Deshalb wird der Unterzeichnete den Nichteintretensentscheid frühestens am 4. Juni in Händen haben und eine dagegen gerichtete Beschwerde nicht vor dem 7. Juni aufgeben können. Die Beschwerde wird somit nur wenige Tage vor dem Abstimmungstermin beim Bundesgericht eintreffen. Diese Situation ist stossend.

3.3 Der Grund dieser Malaise, die sich beileibe nicht nur in diesem Falle einstellt, liegt in der Regelung von Art. 77 BPR. Der Gesetzgeber hat offensichtlich den Umstand übersehen, dass es Fälle gibt, da es zu Unregelmässigkeiten im Vorfeld einer Abstimmungen kommt, die einer Behörde des Bundes angelastet werden und zu deren Behebung die kantonale Regierung nicht kompetent ist, geschweige denn

zum Aussetzen der Abstimmung. In solchen Fällen dürfte das Erfordernis, trotzdem bei der Kantonsregierung Beschwerde einreichen zu müssen, das Beschwerderecht faktisch illusorisch machen. Beim gesetzesimmanenten Erfordernis, auch bei dieser Konstellation den Rechtsweg über den Kanton einschlagen zu müssen, handelt es sich um eine planwidrige Unvollständigkeit, ist doch nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber den garantierten Rechtsweg in solchen Fällen illusorisch ausgestalten wollte. Das Gesetz ist offensichtlich zu eng gefasst. Die **Gesetzeslücke** ist deshalb so zu schliessen, dass Beschwerden gemäss Art. 77 BPR wegen Unregelmässigkeiten im Vorfeld von Abstimmungen direkt beim Bundesgericht eingereicht werden können, wenn die Unregelmässigkeiten einer Behörde des Bundes angelastet werden und zur Behebung der gerügten Mängel die kantonalen Behörden nicht zuständig sind.

4. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes einzureichen (Art. 77 Abs. 2 BPR). Vom Beschwerdegrund erhielt der Beschwerdeführer mit Zustellung der Abstimmungsunterlagen am 20. Mai 2021 Kenntnis. Mit der heutigen postalischen Aufgabe der Beschwerde wird die Frist eingehalten.

II Materielles

1. Die Garantie der politischen Rechte schützt gemäss Art. 34 Abs. 2 BV die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Es soll garantiert werden, dass jeder Stimmbürger seinen Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit seiner Stimme zum Ausdruck bringen kann.

Das Ergebnis eines Urnengangs kann durch eine unzulässige behördliche Beeinflussung der Willensbildung der Stimmberechtigten im Vorfeld von Urnengängen verfälscht werden. Eine solche kann namentlich in Bezug auf amtliche Abstimmungserläuterungen in Betracht fallen. Die Behörde verletzt ihre Pflicht zu objektiver Information, wenn sie über Zweck und Tragweite einer Vorlage falsch orientiert. Abstimmungserläuterungen dürfen nicht unwahr und unsachlich sein. Für den Entscheid des Stimmbürgers wichtige Elemente dürfen nicht unterdrückt bzw. für die Meinungsbildung bedeutende Gegebenheiten nicht verschwiegen werden (BGE 138 I 61 E. 6.2).

Akte der Bundesversammlung und des Bundesrates können grundsätzlich nicht angefochten werden. Gleichwohl sind Abstimmungserläuterungen des Bundesrates in die Frage einzubeziehen, ob die Stimmberechtigten ihre Meinung frei und sachbezogen bilden und äussern können und die Abstimmungsfreiheit gewahrt ist (vgl. BGE 138 I 61 E. 7.4).

2. Das PMT ist in mehrerer Hinsicht höchst problematisch.

2.1 Während als Terror bis jetzt der Versuch gegolten hat, politische Bestrebungen gewaltsam, d.h. mit schweren Straftaten durchzusetzen, gilt gemäss PTM (Art. 23e Abs. 2) allein schon die „Verbreitung von Furcht und Schrecken“ mit politischen Absichten als terroristische Aktivität. Die Entkoppelung des „Terrorismus“ von schweren Straftaten ermöglicht die Verfolgung politischer Opposition, politischer Bewegungen und von Medien. Man denke etwa an Klima-Aktivisten und -

aktivistinnen, die mit Blick auf ihre politischen Zielsetzungen mit Furcht und Schrecken argumentieren.

2.2 Im Zentrum des PTM steht der schwammige Begriff des „terroristischen Gefährders.“ Es genügt das Vorhandensein von „Anhaltspunkten“, dass die betreffende Person „eine terroristische Aktivität ausüben wird“ (Art. 23e Abs. 1), zum Beispiel durch „Verbreitung von Furcht und Schrecken.“ Personen können aufgrund blosser Verdachtsmomente, dass sie sich in Zukunft so verhalten könnten, als terroristische Gefährder eingestuft werden. Die präventive Gefahrenabwehr wird auf Kosten der Grundrechte erheblich erweitert.

2.3 Das PMT sieht umfassende polizeiliche Befugnisse gegen Minderjährige vor: Melde- und Gesprächsteilnahmepflicht (Art. 23k), Kontaktverbot (Art. 23l), Ein- und Ausgrenzung (Art. 23m), Ausreiseverbot (Art. 23n), elektronische Überwachung und Mobilfunklokalisierung (Art. 23q), das Verbot, in ein bestimmtes Land auszureisen (Art. 24c), sind bei Kindern ab 12 Jahren zulässig (Art. 24f). Verfügt werden die Massnahmen nicht in einem gerichtlichen Verfahren, sondern von der Polizei. Einzig die Eingrenzung auf eine Liegenschaft (Art. 23o & p), die bei Jugendlichen ab 15 Jahren zulässig ist, bedarf der richterlichen Bewilligung. Die Massnahmen treten sofort in Kraft. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

2.4 Die ausschliessliche Zuordnung der präventiven Massnahmen und Verfahren zum Polizeirecht bedeutet, dass die strafprozessualen Garantien, insbesondere die Unschuldsvermutung, keine Anwendung finden. Anknüpfungspunkt für polizeiliches Eingreifen ist nicht ein hinreichender strafrechtlicher Tatverdacht, sondern eine Gefährlichkeitsprognose. Besonders krass wirkt sich das bei der Eingrenzung auf eine Liegenschaft aus. Diese Massnahme wird angeordnet, wenn die betreffende Person gegen eine oder mehrere der angeordneten anderen Massnahmen verstossen hat (Art. 23o Abs. 1 lit. b). Damit mutiert der Hausarrest zu einer eigentlichen Strafe für Widerhandlungen gegen Massnahmen – aber ohne strafprozessuale Garantien.

3. Relevante Unregelmässigkeiten

3.1 Auf S. 12 der Abstimmungsbotschaft hält der Bundesrat fest: *„Heute kann die Polizei in der Regel erst einschreiten, wenn eine Person eine Straftat begangen hat.“* Auf S. 112 der Abstimmungsbotschaft hält der Bundesrat fest: *„Mit den neuen rechtlichen Grundlagen kann die Polizei bereits einschreiten, wenn es konkrete aktuelle Anhaltspunkte gibt, dass eine Person eine terroristische Aktivität ausüben wird. So kann die Bevölkerung künftig besser vor Terrorismus geschützt werden“* und auf S. 113: *„Das Gesetz sieht genau solche (gemeint wirksame Instrumente) vor und ermöglicht es, Terrorismus zu bekämpfen, bevor es zu einem Attentat kommt.“* Auf der offiziellen Seite des Bundesrates zur Volksabstimmung über das BG über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) wird entsprechend festgehalten: *„Heute kann die Polizei nämlich nur eingreifen, wenn eine Person bereits eine Straftat begangen hat.“¹*

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20210613/bundesgesetz-uber-polizeiliche-massnahmen-zur-bekampfung-von-terrorismus.html>

3.2 Diese Aussagen in der Abstimmungsbotschaft und auf der offiziellen Seite des Bundesrates sind unsachlich, irreführend, ja falsch. Es wird suggeriert, dass die Strafverfolgungsbehörden heute keine Handhabe gegen terroristische Vorbereitungs-handlungen von Straftaten haben und ein diesbezüglich notwendiges Instrumentarium erst mit dem PMT geschaffen werde.

Die Schweiz hat ihre Anti-Terror-Massnahmen in den letzten Jahren ausgebaut und damit auch den präventiven Bereich strafrechtlich abgedeckt: Wer Mitglied einer Terrorgruppe ist oder diese unterstützt, wer einen Anschlag vorbereitet, wer mit Gewalt droht oder Videos von Terrorgruppen postet, kann heute schon verhaftet und verurteilt werden. Mehrere Personen sitzen heute wegen solcher Straftaten im Gefängnis. Mit keinem Wort wird in der Abstimmungsbotschaft und auf der offiziellen Internetseite erwähnt, dass bereits heute terroristische Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} StGB), die Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB), die Finanzierung von Terrorismus (Art. 260^{quinqies} StGB), die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB) und sämtliche Verbrechen und Vergehen im Versuchsstadium (Art. 22 StGB) strafbar sind und damit den Strafverfolgungsbehörden angemessene und ausreichende präventive Interventionsinstrumente zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Verfügung stehen.

Beweis: Abstimmungsbüchlein betreffend Abstimmungen vom 13. Juni 2021

4. Schlussfolgerung

In Bezug auf die präventiven Interventionsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden enthält die Abstimmungsbotschaft Falschinformationen und unterdrückt damit ausschlaggebende Entscheidungsgrundlagen, für die der Stimmbürger in der Vorlage selbst keine Anhaltspunkte findet. Die tatsächlichen Behauptungen des Bundesrates, dass die Polizei heute erst einschreiten kann, wenn eine Person bereits eine Straftat bzw. ein Attentat begangen hat, dürfte ein entscheidendes Argument sein, dem höchst problematischen Gesetz dennoch zuzustimmen.

Diese Unregelmässigkeiten sind dazu geeignet, das Hauptresultat der Abstimmung wesentlich zu beeinflussen (Art. 79 Abs. 2^{bis} BRP). Der Bundesrat hat seine Pflicht zur sachlichen, objektiven und korrekten Information und damit Art. 34 Abs. 2 BV verletzt.

Mit freundlichen Grüßen

(Niccolò Raselli)

Im Doppel

Beilagen: Einschlägige Seiten des Bundesbüchleins
Beschwerde an den Regierungsrat OW